



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 600.088/0003-V/A/5/2007

Sachbearbeiter: Herr Dr. Patrick Segalla

Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2353

Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter An-  
führung der Geschäftszahl an: vpost@bka.gv.at

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

24. August 2007  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SIESS-SCHERZ

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.088/0003-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA

PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2353

IHR ZEICHEN • 1059-ÖPA/2007

An das  
Österreichische Patentamt

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

[legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

Es wird angeregt, den Entwurfstext in die erst unlängst einem Begutachtungsverfahren unterzogene weitere Patentgesetz-Novelle (GZ 934-ÖPA/2007 vom 22. Juni 2007) einzubeziehen.

### Zu § 166:

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass die Aufgabenstellung des Komitees näher zu präzisieren wäre.

### Zu Abs. 2:

Auf der Grundlage von § 8 BMG wurde mit Verordnung des Bundeskanzlers beim Bundeskanzleramt eine Bioethikkommission eingerichtet (BGBl. II Nr. 226/2001). Zur besseren Koordination der Aufgabenstellungen des „*Biopatent Monitoring Komitees*“ und der Bioethikkommission ist die Aufnahme dieser Vertreter notwendig. Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Komitees wäre daher an geeigneter Stelle durch einen Vertreter des Bundeskanzleramtes und durch einen Vertreter der Bioethikkommission (§ 1 BGBl. II Nr.226/2001) zu ergänzen.

Generell ist zum Komitee festzustellen, dass keine Funktionsperiode und keine Bestelldauer der Mitglieder vorgesehen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass praktisch bei jeder Sitzung des Komitees ein anderer Vertreter der entsendenden Stelle teilnehmen kann.

Hinsichtlich des Vertreters des „*Gentechnik-Volksbegehrens*“ in § 166 Abs. 2 Z 19 ist es fraglich, wie dieser ausgewählt wird. Schließlich ist ein Volksbegehren mit der Feststellung des Ergebnisses abgeschlossen. Ein Volksbegehren hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist auch keine Einrichtung, es sei denn, hinter diesem Namen verbirgt sich ein Verein. Sollte dies der Fall sein, sollte er in der Z 19 wie im Vereinsregister angeführt werden.

## III. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, sowie vom 17. Jänner 2007, GZ [600.614/0001-V/2/2007](#) erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen er-

sucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist jedoch nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. August 2007  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SIESS-SCHERZ

**Elektronisch gefertigt**